

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Pinzberg erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende vorbereitende Ausschüsse:

- a) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Kultur- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
- d) den Personal- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) der Grundstücks- und Bauausschuss kann im Bedarfsfall als Ferienausschuss im Sinne von Art. 32 Abs. 4 GO eingesetzt werden.

(2) Der Gemeinderat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden beschließenden Ausschuss:

- a) Projektausschuss Neubau Kindergarten Gosberg, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(3) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a, b, d und e sowie Abs. 2 Buchst. a genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes, ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen oder Zusammenkünften des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation eine IT- und Medienpauschale in Höhe von monatlich 10,00 €. Die Erstattung erfolgt einmal pro Kalenderjahr.

#### **§ 4 Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamte.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.1990 in der Fassung der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Pinzberg, den

Simmerlein,  
Erste Bürgermeisterin